

Personen, die ehrenamtlich tätig sind, sollten über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Versicherungs-Tipp von Liebchen & Giolbass

Haftung im Ehrenamt

Deutschland ist ein Land des Ehrenamtes: Über 25 Millionen Bundesbürgerinnen und -bürger sind ehrenamtlich engagiert. Mit gutem Beispiel gehen dabei vor allem Handwerkerinnen und Handwerker voran. Sie und ihre Betriebe sind tief in der Region und im sozialen Umfeld verwurzelt. Doch bei allem Engagement sollte man dennoch Vorsicht walten lassen, denn nicht alle Ehrenämter sind in der Privathaftpflichtversicherung (PHV) inbegriffen.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden, ob man für einen Träger bzw. einen Verein ehrenamtlich tätig wird – oder ohne offizielle Organisation, beispielsweise in einer freien Interessengemeinschaft. Wird der oder die ehrenamtlich Tätige wegen einer fahrlässigen Schadenverursachung von einer dritten Partei in Anspruch genommen, so hat er oder sie gegenüber dem Träger einen Freistellungsanspruch hinsichtlich dieses Schadenersatzanspruchs. Der Verein oder die Organisation muss dann den Schaden allein

tragen bzw. dessen Vereins- oder Betriebshaftpflicht übernimmt den Schaden. Handelt der oder die im Ehrenamt Tätige allerdings grob fahrlässig oder gar vorsätzlich, muss er oder sie den Schaden selbst tragen. Wird der Träger in diesem Fall in Anspruch genommen, kann er den ehrenamtlich Tätigen bzw. die ehrenamtlich Tätigen in Regress nehmen. Auch Vermögensschäden, die aus dem Ehrenamt entstehen, sind in der Regel bei allen Anbietern ausgeschlossen.

Existenzsicherung und Schutz vor Imageverlust

Wichtig zu wissen ist, dass nicht alle ehrenamtlichen Tätigkeiten durch eine bestehende PHV abgedeckt sind. Für einen Verein oder eine Organisation tritt man als Erfüllungsgelhilfe oder Erfüllungsgelhilfin auf. Lässt der Verein die Person eine verantwortliche Tätigkeit ausüben, beispielsweise innerhalb des Vorstandes eines gemeinnützigen Vereins, steht der Verein damit auch automa-

tisch in der Haftung. Im Schadenfall würde dabei nur die Vereinshaftpflichtversicherung greifen. Existiert diese nicht oder besteht kein Versicherungsschutz, zum Beispiel aufgrund ausgebliebener Prämienzahlungen, würden wieder die „Verursachenden“ zur Rechenschaft gezogen werden. Hierfür gibt es D&O-Tarife (Directors and Officers) speziell für die Organe und Vorstände von Vereinen. Zum einen geht es um die eigene finanzielle Sicherheit, da hohe Schadenssummen in Haftungsfällen von den wenigsten Verantwortlichen vollstreckt werden können. Zum anderen geht es um die Existenzsicherung des Vereins bzw. der Organisation und den Schutz vor Imageverlust.

Besonderheit bei Interessengemeinschaften

Eine Besonderheit gibt es bei Interessengemeinschaften (IG): In diesen Fällen gibt es keine künstlich geschaffene Rechtsperson, also haften alle Personen der IG gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Deutlich wird das an einem Praxisbeispiel: Zehn Väter treffen sich an einem Samstag und bauen einen Spielplatz für die Dorfkinder. Beim Graben einer Einfassung für ein Klettergerüst in den Erdboden beschädigt einer der Väter eine Stromleitung. Eine Privathaftpflichtversicherung hat er nicht und leider auch nicht genügend Geld, um dies zu bezahlen. Leider lässt sich diese Problemstellung nicht über die PHV der anderen Väter lösen, denn diese leisten nach dem Verschulderprinzip nur für Schäden, die mitversicherte Personen verursachen. Daher lautet der Grundsatz: kein Ehrenamt ohne Haftpflicht-Versicherung. ■

Tischlerpartner

Liebchen und Giolbass,
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG,
Telefon: 02 01-84 22 70,
info@liebchen-giolbass.de